
6058/AB XXIV. GP

Eingelangt am 09.09.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2010 unter der Zl. 6176/J-NR/2010 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufarbeitung von Missständen an der Österreichischen Botschaft in Budapest“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das neue Raum- und Funktionsprogramm für die Österreichische Botschaft Budapest ist in Bearbeitung und wird bis Ende 2010 fertiggestellt.

Zu Frage 2:

Die Amtswohnung im Botschaftsgebäude wird dem Erstzugeteilten der Österreichischen Botschaft (ÖB) in Budapest zugewiesen werden.

Zu Frage 3:

Das Projekthandbuch dient als Richtlinie beim Objektwechsel.

Zu Frage 4:

Derzeit werden Richtlinien erstellt, die eine „österreichische Note“ bei Ausstattungen gewährleisten sollen. Dazu zählen beispielsweise Bilder oder Geschirr.

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) und die ÖB Budapest sind nachdrücklich bemüht, offene Fragen zur Grundstücksgrenze zu klären. Dies ist allerdings von der Kooperation der zuständigen Bezirksbehörde (Selbstverwaltung des 12. Budapester Bezirks) abhängig. Die Frage der Grundgrenze ist auch im Zusammenhang mit dem im Gange befindlichen Umwidmungsverfahren und mit der an das Grundstück grenzenden Zufahrtstraße zu sehen. Aus dem gegenwärtigen Zustand ergeben sich für die Republik Österreich jedoch weder funktionelle noch wirtschaftliche Nachteile.

Zu Frage 6:

Die laufenden Bemühungen des BMeiA konzentrieren sich derzeit auf die Lösung eigentumsrechtlicher Fragen in Bezug auf Teile des Grundstücks, worüber Auffassungsunterschiede bestehen. Zu deren Klärung wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, auf dessen Basis sowie auf der Grundlage eines bereits mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeiteten Lösungskonzeptes ein Verkauf durchgeführt werden soll.

Zu den Fragen 7 und 8:

Das BMeiA strebt auf der Basis eines bereits vorliegenden Rechtsgutachtens eine Nichtigkeit des seinerzeitigen Kaufvertrages und eine Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes an. Ich habe diese österreichische Forderung bereits gegenüber der neuen ungarischen Regierung angesprochen, zuletzt anlässlich des Besuches des ungarischen Außenministers in Wien im Juli 2010.